

8.1. Die politisch-juristischen Auffassungen der bürgerlichen Aufklärung

Der politische Anspruch des Bürgertums, mit allen anderen gesellschaftlichen Verhältnissen auch Staat und Recht unter seine Kontrolle zu bekommen, wurde von den bedeutendsten Denkern der Aufklärung im Rahmen ihrer allgemeinen Emanzipationsideologie entwickelt.¹ Zu den herausragenden Theoretikern mit internationaler Ausstrahlungskraft zählen: *Machiavelli* (Der Fürst, 1532), *Grotius* (Vom Recht des Krieges und des Friedens, 1625), *Hobbes* (Leviathan, 1651), *Spinoza* (Der Theologisch-politische Traktat, 1670), *Locke* (Zwei Abhandlungen über den Staat, 1690), *Montesquieu* (Vom Geist der Gesetze, 1748), *Rousseau* (Gesellschaftsvertrag, 1762), *Kant* (Rechtslehre, 1797), *Hegel* (Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821).

Ungeachtet des unterschiedlichen Reifegrades der bürgerlichen Weltanschauung, wie er sich in den genannten Werken darstellt, die immerhin in einem Zeitraum von dreihundert Jahren geschrieben wurden, lassen sich doch einige allgemeine Charakterzüge der bürgerlichen Staats- und Rechtsphilosophie im Zeitalter der europäischen Aufklärung herausarbeiten.

Erstens: Während die im Feudalismus herrschende Staats- und Rechtsideologie *klerikal* war, war die bürgerliche Staats- und Rechtsideologie ihrem Anspruch, der Absicht ihrer Produzenten und der Tendenz nach *rational* Glauben und Wissen traten, wie Voltaire bemerkt, in wechselseitige Opposition.²

Nach der theologischen Weltanschauung des Mittelalters ist Gott die Wirkursache des existenten Staates und des geltenden Rechts. Damit war die hierarchische Ständestruktur (vgl. Kap. 5) göttlich legitimiert. Das positive Recht wurde aus dem natürlichen und dieses aus dem göttlichen Recht abgeleitet. Das Volk wurde durch Hunger, Schwert und Kanzel regiert. Die nur einer verschwindenden Minderheit zugängliche Bibel (die Mehrheit war Analphabet und konnte schon gar nicht Griechisch oder Latein) diente als Argumentationsarsenal, ja als Beweis für die Richtigkeit des Gesellschafts-, Staats- und Rechtssystems.

Demgegenüber begannen die Aufklärer Staat und Recht mit menschlichen Augen zu betrachten. Nicht aus der Bibel, aus Erfahrung und mit Verstand leiteten sie die natürlichen Grundlagen der politischen und juristischen Ordnung ab. Genausowenig, wie es eine christliche Chirurgie gebe, könne es ein christliches Naturrecht geben,³ meinte Pufendorf.

Die unausbleibliche Folge dieser auf die Entthronung der Kirche als herrschender Legitimationsinstanz für Staat und Recht zielenden, die Macht der Vernunft, die rationale Gestaltung von Natur und Gesellschaft durch den Menschen fordernden Auffassungen war die repressive Reaktion von Kirche und Staat.

Die allermeisten der bedeutenden politischen Werke des 17. und 18. Jh. standen auf

1 Vgl. M. Buhr/G. Irrlitz, *Der Anspruch der Vernunft*, Berlin 1968; *Polititscheskije teorii: istorija i sowremennost*, Moskau 1976, S. 215—485.

2 Vgl. F. M. A. de Voltaire, *Philosophisches Wörterbuch*, Leipzig 1963, S. 139.

3 Vgl. S. Pufendorf, *De Jure Naturae et Gentium*, Frankfurt a. M./Leipzig 1744, S. 361, S. 394 (Eria Scandica).